- 29. Findet aus einem rechtsträftig bestätigten Zwangsvergleiche für einen Konkursgläubiger gegen den Gemeinschuldner die Zwangsvollsstreckung schon dann statt, wenn die Boranssesungen der Feststellung der Forderung vorliegen, die Feststellung aber mit Unrecht untersblieben ist?
- I. Civilsenat. Urt. v. 20. Oftober 1888 i. S. K. (Bekl.) w. R. & Sp. (Kl.) Rep. I. 214/88.
 - I. Landgericht hagen.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Mus ben Grunben:

"Der Klägerin steht wegen alles besjenigen, was ihr ber Beflagte aus der fraglichen Geschäftsverbindung oder aus irgend welchem Rechtsgrunde schuldig geworben ift, ein Pfanbrecht und, nachbem Beklagter in Konkurs verfallen ift, ein Recht auf abgesonderte Befriedigung bezüglich ber beiben fraglichen Grundschulden von 5000 Thalern und 30 000 M zu. Rachdem der Konfurs durch Amanasvergleich beendigt ist, verlangt sie im vorliegenden Brozesse wegen ihrer Forderung, beren Betrag fie auf 18 309.58 M mit Rinfen angiebt, und beren Feftstellung im Rontursverfahren fie behauptet, Awangsvollstreckung in die Grundschuld von 5000 Thaler burch aerichtliche "Überweisung und Rahlung der Affordrate von der Ausfall-Diesem Klagantrage entsprechend haben die beiden Borforderuna. instanzen den Beklagten verurteilt, obwohl Beklagter im vorliegenden Prozesse die Richtigkeit ber klägerischen Forberung, namentlich die Seite 4 bes angefochtenen Urteiles fpeziell bezeichneten Poften ber Alagerechnung bestritten hat.

Es kann zugegeben werden, daß die Anwendung der Bestimmungen in &. 152 Abs. 2 und &. 179 R.D. baburch nicht ausgeschloffen wird. daß einem Gläubiger des Gemeinschuldners ein Absonderungsrecht zusteht. Awar soll nach &. 3 Abs. 2 R.D. die abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Ronfursverfahren erfolgen. Aber nach &. 57 R.D. fann ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, bie Forberung, wenn ber Gemeinschuldner auch perfonlich für bieselbe haftet, zur Konkursmasse geltend machen, verhältnismäßige Befriedigung aus ber Konfursmasse aber nur für ben Betrag fordern, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, ober mit welchem er bei ber letteren ausgefallen ift. Es finbet baber. wenn ber Gläubiger feine Forberung an ben Gemeinschuldner gemäß §. 57 zur Konkursmasse angemeldet hat, darauf auch das in Buch II Tit. 4 der Konkursordnung geregelte Keststellungsverfahren mit allen gesetslichen Wirkungen ber Feststellung Anwendung, und zwar nicht etwa beschränkt auf den durch das Objekt des Absonderungsrechtes nicht gebecten Ausfall, für welchen Befriedigung aus ber Konfursmaffe verlangt wird, fondern für ben gangen Betrag ber angemelbeten und festgestellten Forderung, auch soweit bieselbe burch bas Dbiekt bes Absonderungsrechtes gebecht wird. Die Beschränfung ber Wirkungen

ber Feststellung auf die Ausfallforderung führt zu unmöglichen Konsequenzen und steht mit §. 57 a. a. D. im Widerspruche.

Rlägerin hat ihre Forderung an den Beklagten im Konfurse angemeldet und ihr Absonderungsrecht geltend gemacht, wegen bes Ausfalles aber Befriedigung aus ber Konfursmaffe verlangt. Beibe im vorliegenden Brozesse verfolgte Klagansprüche sind dadurch bedingt. daß die Forderung der Klägerin im Konkurse festgestellt ist. Ist bies nicht ber Fall, so mußte Klägerin ihre Forberung im vorliegenden Prozesse nach ben Regeln bes orbentlichen Brozesses begründen und, soweit fie vom Beklagten bestritten ift, beweisen. Namentlich ift nach dem & 179 R.D., auf welchen auch bas Berufungsgericht seine Entscheidung gründet, die im Falle eines Zwangsvergleiches aus bemfelben gewährte Zwangsvollstredung burch bie Reststellung der Forderung im Konfursverfahren bedingt. Run nimmt das Berufungs= gericht felbst an, daß eine ordnungsmäßige Reststellung ber tlägerischen Forderung im Konkurse nicht erfolgt sei. Dessenungeachtet glaubt das Berufungsgericht den h. 179 zur Anwendung bringen zu dürfen, weil die Feststellung im Konkursverfahren, namentlich die Gintragung in die Tabelle, mit Unrecht unterblieben sei. Diese Argumen= tation ift techtsirrtumlich. Der §. 179 fest voraus, daß die Forderung festgestellt ift, und biefes Erfordernis tann, wenn bemselben nicht genügt ist, nicht baburch erseht werden, daß das erkennende Gericht im vorliegenden Prozesse findet, daß alle gesehlichen Boraussehungen ber Reststellung vorlagen, daß also ber Konkursrichter die Forberung hätte feststellen sollen, und dies mit Unrecht unterlassen hat. Der &. 179 fest vielmehr eine Feststellung im Konfurse gemäß 86. 132-134 R.D. poraus. Diese Feststellung findet ihren Abschluß in der dem Gerichte obliegenden Eintragung in die Tabelle, welcher nach &. 133 Abs. 2 die Wirkung eines rechtsträftigen Urteiles Diefe Feststellung bilbet auch die Voraussetzung bes beigelegt ist. &. 179, und sie kann nach beendigtem Konkurse nicht mehr nachgeholt werben. In einem erst nach beendigtem Konturse anhängig gemachten Brozesse muß ber Gläubiger seine Forberung nach den allgemeinen Borichriften, soweit fie beftritten ift, beweisen und ein Urteil erwirken, auf Grund beffen bann die Awangsvollstreckung erfolgen kann."